

Mitteilungsvorlage

Beschließendes Gremium:

Glasfaserausbau in der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
--------------------	--------------------	---------

Ö	13.03.2024	Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung
---	------------	--

Sachverhalt:

In der Hansestadt Lüneburg wird derzeit bereits von verschiedenen Telekommunikationsunternehmen (TKU) ein Glasfasernetz ausgebaut. Dieser Ausbau erfolgt eigenwirtschaftlich, d. h. ohne eine Förderung. Da der Telekommunikationsmarkt liberalisiert wurde, entstehen die Übertragungsnetze im Wettbewerb zwischen den Unternehmen. Es ist rechtlich auch zulässig, dass TKU's sich mit einem Übertragungsnetz überbauen, also Glasfaseranschlüsse verlegen, selbst dann wenn es im betreffenden Gebiet schon eine Glasfaserversorgung durch ein anderes TKU gibt.

Dieser eigenwirtschaftliche Ausbau wird von den TKU's dort vorangebracht, wo es sich aufgrund der erwarteten abzuschließenden Endnutzerverträge wirtschaftlich lohnt. Dort wo es nur wenige Anschlusspunkte gibt, die als Nutzungsvertrag in Frage kommen, gleichzeitig aber weite und komplexe Leitungswege verlegt werden müssen, lohnt sich der Ausbau für die TKU nicht.

Der Bund und die Länder haben ein Interesse daran, dass es in ganz Deutschland ein funktionierendes und hochwertiges Datennetz gibt, um die Digitalisierung voran zu bringen. Um auch die Grundstücke mit einer solchen Infrastruktur zu versorgen, für die es sich ein Anschluss nicht eigenwirtschaftlich für die TKU's lohnt, stellen Bund und Länder Fördermittel bereit. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat für diese Förderung die Gigabit-Richtlinie erlassen.

Die Hansestadt Lüneburg hat einen Zuwendungsbescheid für eine Beratungsleistung nach Nr. 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) erhalten. Auf Grundlage dieser Zuwendung konnte ein externes Beratungsunternehmen beauftragt werden, das die Hansestadt Lüneburg bei der Durchführung eines Branchendialoges sowie einer Markterkundung unterstützt. Das Ziel dieser Verfahren ist es, verbindlich von den TKU's in einem wettbewerbskonformen Verfahren heraus zu finden, welche Gebiete der Hansestadt in den kom-

menden drei Jahren eigenwirtschaftlich erschlossen werden. Im Umkehrschluss kann dann adressscharf ermittelt werden, für welche Grundstücke keine Versorgung erwartet werden kann. Diese adressscharfe Ermittlung ist Grundlage für eine Antragstellung auf Fördermittel beim Bund entsprechend der Gigabit-Richtlinie.

Der Bund fördert unter verschiedenen Bedingungen maximal 50 Prozent der Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Das Land Niedersachsen stellt im Rahmen der Kofinanzierungsrichtlinie zur Schaffung von gigabitfähigen Netzen in den sogenannten Grauen Flecken vsl. einen Landeszuschuss bereit. Der Landeszuschuss ist voraussichtlich auf 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gedeckelt.

Demnach hat die Hansestadt Lüneburg mindestens 25 Prozent der Kosten dieser Förderung als Eigenanteil zu tragen.

Dieser Eigenanteil muss in die Haushaltsplanung für die kommenden Jahre eingeplant werden, um den Gigabit-Ausbau fördertechnisch zu ermöglichen.

In der Sitzung wird zum aktuellen Stand vorgetragen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	+	Das Ziel der Förderung ist es, allen Haushalten und Unternehmen eine Glasfaserinfrastruktur bereit zu stellen, um die Digitalisierung zu fördern.
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- ☐ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- ☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- ☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
☐ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 114 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT I

01 - Büro der Oberbürgermeisterin

DEZERNAT II

Bereich 72 - Straßen- und Brückenbau, Geodaten

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Berlin, den 12.2.2024

Gigabitförderung 2.0 behutsam weiterentwickeln und konsequent fortführen

Das im April 2023 nach intensiven Verhandlungen an den Start gegangene Breitbandförderprogramm von Bund, Ländern und Kommunen („Gigabitförderung 2.0“) hat sich aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände **im Grundsatz bewährt**.

Die **hohe Zahl von Anträgen** im ersten Jahr seiner Umsetzung steht diesem Befund **nicht entgegen**.

Dieser Umstand belegt zuvörderst, dass die TK-Unternehmen ihren vollmundigen Ausbauzusagen in vielen Fällen – häufig auch in Gebieten, für die die Potenzialanalyse ein hohes eigenwirtschaftliches Ausbaupotenzial ausweist – **keine Taten folgen lassen**, ist ein Indiz für den **tatsächlichen Ausbaubedarf** und unterstreicht überdies das **hohe kommunale Engagement** für den flächendeckenden Glasfaserausbau. Hinzu kommt, dass

- der **Förderstopp im Herbst 2022**,
- die **langwierige Diskussion** über die Neuausrichtung der Breitbandförderung,
- die ständigen **Forderungen der TK-Branche** nach einer **Eindämmung der Förderung** und einer deutlichen **Kürzung der Fördermittel**
- die **ungewisse Entwicklung der Finanzlage** auf Ebene des Bundes und der Länder

eine **Situation der Unsicherheit** erzeugt haben, in der es aus Sicht der Kommunen rational und geboten erscheint, Förderanträge möglichst zeitnah zu stellen, um so der Gefahr zu begegnen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund geänderter Bedingungen überhaupt keine Förderung mehr zu erhalten

Vor diesem Hintergrund gilt es vor allem, alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Verunsicherung beitragen könnte. Die Kommunen – aber auch die Unternehmen – benötigen im Gegenteil ein möglichst hohes Maß an Gewissheit, dass der finanzielle Rahmen sowie die Modalitäten der Förderung möglichst so lange im Wesentlichen unverändert bleiben, bis im Zusammenwirken von eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau das Ziel einer flächendeckenden Versorgung ganz Deutschlands mit Glasfaser erreicht ist.

Wenn es gelingt, das **Vertrauen aller Akteure** in die Stabilität der Förderbedingungen **zurückzugewinnen**, werden die Kommunen bereit sein, zum aktuellen Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit **aussichtslose Förderanträge** zunächst **zurückzustellen**.

Auch wenn eine grundsätzliche Neuausrichtung daher in jedem Fall zu vermeiden ist, bedarf es einer **behutsamen Weiterentwicklung** der Förderrichtlinie im Sinne einer weiteren **Optimierung**.

So wird mit fortschreitendem Zeitablauf dem **sog. Lückenschluss** sowie der Versorgung besonders schwer zu erschließender, häufig kleinteiliger Gebiete besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Vor allem mit Blick darauf bedarf es ggf. auch neuer Förderansätze zur **besseren Verzahnung von eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau**, die allerdings **nicht** auf ein **Rosinenpicken** hinauslaufen und **keine Fehlanreize** im Hinblick auf die Reichweite des eigenwirtschaftlichen Ausbaus setzen dürfen.

Des Weiteren sollte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Evaluierung des Förderprogramms auch eine **Nachjustierung der Scoring-Kriterien** in den Blick genommen werden. So ist es zwar für die Vergangenheit nachvollziehbar gewesen, dass die Förderung gezielt in die „weißen Flecken“ gelenkt werden soll. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass deren Zahl mit dem Voranschreiten des Ausbaus stetig sinkt und eine solche Fokussierung gerade diejenigen Kommunen **benachteiligt**, die den – geförderten wie eigenwirtschaftlichen – Ausbau in den letzten Jahren besonders intensiv vorangetrieben haben. Hier sind **professionelle Strukturen** entstanden, deren Fortbestand nicht durch eine Unterbrechung in der Förderung gefährdet, sondern die zur Vervollständigung des Glasfaserausbaus in den betroffenen Kommunen genutzt werden sollten. Insoweit wäre es ein Schritt in die richtige Richtung, wenn in Kriterium 1 nicht mehr maßgeblich auf die Zahl der weißen Flecken, sondern auf einen **Durchschnitts- oder Medianwert der im Projektgebiet verfügbaren Ist-Geschwindigkeiten** abgestellt wird.

Das Gewicht, mit dem die **Potenzialanalyse** in das Scoring eingestellt wird, ist zu verringern. Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, dass in einem erheblichen Teil der Kommunen eine deutliche Kluft zwischen dem theoretisch ermittelten Ausbaupotenzial und den tatsächlichen, in Markterkundungsverfahren bekundeten Ausbauankündigen der Unternehmen besteht. Die Erwartungen an die Potenzialanalyse haben sich nicht ausreichend erfüllt. Ob die angekündigte **Überarbeitung der Potenzialanalyse** an diesem Umstand etwas ändern wird, muss sich erst noch erweisen.

Im Einzelnen folgt daraus:

- **Grundlegender Änderungsbedarf** an der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes besteht angesichts der in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen **nicht**. Das gilt auch hinsichtlich der Länderbudgets und des Rückfalls nicht ausgeschöpfter Ländermittel in einen Gesamttopf.
- Erforderlich ist ein klares politisches **Bekenntnis des Bundes**, die Förderung solange **fortzuführen**, bis im Zusammenwirken mit dem eigenwirtschaftlichen Ausbau eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser erreicht ist. Ein solches Bekenntnis muss sich auch auf die **Höhe der zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel** beziehen. Die Länder haben die entsprechende Co-Finanzierung sicherzustellen.

- Das **Markterkundungsverfahren** ist das verlässlichste und (europa-)rechtlich etablierte Instrument zur Ermittlung der tatsächlichen eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Unternehmen. Dieses Element muss den Kommunen auch in Zukunft **uneingeschränkt zur Verfügung** stehen. Nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Markterkundungsverfahrens lassen sich die Erfolgsaussichten eines Förderantrags zuverlässig prognostizieren.
- Die nunmehr verpflichtend vorgesehenen **Branchendialoge** können das Markterkundungsverfahren ergänzen, aber nicht ersetzen. Da den Aussagen der Unternehmen in den Branchendialogen **keinerlei Verbindlichkeit** zukommt, muss es auch in Zukunft in der **Verantwortung der Kommune** liegen, ob sie nach einem Branchendialog eine **Markterkundung durchführt**. Im Übrigen darf die **Durchführung** der Branchendialoge **nicht erschwert** werden. Ein **erhöhter Durchführungsaufwand** liegt weder im Interesse der Kommunen noch der Unternehmen.
- Antragsteller müssen zu einem möglichst **frühen Zeitpunkt** in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Es bedarf deshalb eines möglichst hohen Maßes an **Transparenz**. Deshalb sollten die Projektträger die Länder und Kommunen in regelmäßigen Abständen länderbezogen über den Stand der Inanspruchnahme des Förderprogramms informieren. Potenzielle Antragsteller sind außerdem darüber zu informieren, welche Werte ein potenzieller Antrag in den einzelnen Kriterien sowie in Summe voraussichtlich erreichen wird und wie wahrscheinlich es ist, dass ein Antrag mit einem solchen Punktwert bewilligt werden kann. Insoweit kommt ein „**Ampelsystem**“ in Betracht. Da – abgesehen von den Fast-Lane-Projekten – über die Bewilligung eines Antrags erst am Ende eines Förderaufrufs und nur auf der Grundlage des tatsächlich gestellten Antrags entschieden werden kann, muss eine Antragstellung allerdings auch dann möglich sein, wenn seine Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Prognose ungewiss sind. Nur so kann auch der Gefahr begegnet werden, dass das zur Verfügung stehende **Fördervolumen nicht ausgeschöpft** und der **Glasfaserausbau unnötig verzögert** wird. Erfolgreiche Antragsteller dürfen deshalb auch **nicht** mit einer **Antragssperre** belegt werden, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass in einem folgenden Förderaufruf ein anders gestalteter Antrag vorgelegt wird, der eine hohe Punktzahl erreicht, also **besonders förderwürdig** ist.
- Bezüglich der **Scoring-Kriterien** ist insbesondere die Bedeutung „weißer Flecken“ sowie das Gewicht der Potenzialanalyse auf den Prüfstand zu stellen.